



# BfDI

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn

[REDACTED]

Nur per E-Mail:

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) [REDACTED]

FAX (0228) [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 28.07.2020

GESCHÄFTSZ. [REDACTED]

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bzgl. Ihres IFG-Antrags „Impfung“ [#183131] beim Bundeskanzleramt**

BEZUG Ihre E-Mail vom 25. April 2020 sowie Ihre Korrespondenz mit dem BK (BK-Gz.: 13IFG-02814-In 2020/NA 061)

Sehr geehrter Herr W [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Nachricht, mit welcher Sie den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) um Vermittlung gebeten haben. Bitte beachten Sie, dass die Anrufung des BfDI Rechtsbehelfsfristen im Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) weder hemmt noch unterbricht.

Für die weitere Bearbeitung (Bescheidung) des Antrages wurden Sie vom Bundeskanzleramt um Übersendung einer „zustellungsfähigen Postanschrift“ gebeten. Das Bundeskanzleramt (BK) hat Ihnen zudem mitgeteilt, „um Rechtssicherheit über den Zugang des vom Bundeskanzleramt zu erstellenden IFG-Bescheides zu haben, übersendet das Bundeskanzleramt seine Bescheide ausschließlich per Postzustellungsurkunde“. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

I.

In den letzten Monaten haben mich viele Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern erreicht, die zu ihren IFG-Anträgen pauschal den Hinweis erhalten, dass diese erst nach Mitteilung einer zustellungsfähigen Adresse bearbeitet werden könnten. Ich vertrete hierzu gegenüber den Stellen in meinem Zuständigkeitsbereich folgende Position:



§ 7 IFG, der den Antrag und das IFG-Verfahren regelt, trifft zu einer Mitteilung der Adresse des Antragstellers keine Aussage. Die Bescheidung eines Antrages darf nicht allein deshalb verweigert werden, weil der Antragsteller keine zustellfähige Adresse mitteilt. Ist es möglich, den Antrag positiv und ohne gebührenpflichtigen Aufwand zu bescheiden, so dass die (positive) Entscheidung über den Antrag für den Antragsteller somit nur begünstigende Rechtswirkungen auslöst, sind auch Anträge zu prüfen und zu bescheiden, die ohne die Angabe einer zustellfähigen Adresse gestellt wurden.

§ 7 Abs. 1 IFG bietet keinen Anhaltspunkt für die These, dass kein ordnungsgemäßer Antrag vorliege, sofern der Antragsteller der Forderung nach Angabe einer Anschrift nicht nachkommt (so Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, Rn. 14 zu § 7, unter Hinweis auf die von Jastrow/Schlatmann vertretene Gegenauffassung). Eine explizite gesetzliche Verpflichtung, wie die zur Nennung des (Klar-)Namens im rheinland-pfälzischen Landestransparenzgesetz, enthält das IFG des Bundes nicht. Vor dem Hintergrund der insoweit bestehenden Spezialität des IFG, kann zur Begründung der Anforderung personenbezogener Daten auch nicht auf das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht zurückgegriffen werden. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wäre die entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten im oben geschilderten Fall unzulässig.

Sollten – nach Prüfung des Einzelfalls – Ausschlussgründe dem Informationszugang zumindest teilweise entgegenstehen, Drittbeteiligungen und/oder Schwärzungen durchzuführen und/oder Gebühren zu erheben sein, ist eine ordnungsgemäße Bekanntgabe des (insoweit) belastenden IFG-Bescheides mit Blick auf die Zurechnung dieser belastenden Rechtswirkungen und die Bestimmung der Rechtsbehelfsfristen sicherzustellen. In diesen Fällen ist die Übermittlung einer zustellfähigen Adresse erforderlich und datenschutzrechtlich gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i. V. m. § 3 BDSG gerechtfertigt. Dem Antragsteller ist allerdings einzelfallbezogen zu begründen, warum die Übermittlung einer zustellfähigen Adresse erforderlich ist. Der nach Mitteilung einer zustellfähigen Adresse zu fertigende IFG-Bescheid muss damit nicht vollinhaltlich vorweggenommen werden.

Meine Positionierung habe ich über mein Transparenzportal „*Access for one – access for all*“ öffentlich zugänglich gemacht:

- Erstes Rundschreiben an die Obersten Bundesbehörden vom 6. November 2018 zur „*Bearbeitung von anonymen/pseudonymen Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz*“,



- Zweites Rundschreiben an die Obersten Bundesbehörden vom 30. Juli 2019 zur „*Bearbeitung von anonymen/pseudonymen Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz; Hinweise nach Art. 58 Abs. 1 Buchst. d DSGVO*“.

Soweit die öffentlichen Stellen des Bundes, bei denen Informationszugang beantragt wurde, hierzu eine grundsätzlich gegenteilige Auffassung vertreten – wie auch das BK, ist die Frage zwischen ihnen und mir bislang streitig geblieben. Auf Grundlage meiner oben dargestellten Auffassung erging in einem anderen Verfahren, bei dem es um die auch hier relevanten Fragen geht, bereits eine „*förmliche Anweisung gegenüber dem BMI*“.

Die Frage nach der Zulässigkeit auch von anonymen bzw. pseudonymen Anträgen (von Anträgen, die ohne zustellfähige Adresse gestellt wurden) nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes befindet sich nunmehr gerichtlich in Klärung. Dieses Gerichtsverfahren stellt quasi ein Musterverfahren auch für andere öffentliche Stellen des Bundes dar. Aus diesen Gründen sehe ich zurzeit davon ab, Stellungnahmen zum „*Erfordernis von zustellfähigen Adressen*“ einzuholen.

## II.

Bei der vorliegenden Fallgestaltung hat das BK mir gegenüber – allerdings ohne weitere Begründung – erklärt, dass man davon ausgehe, dass voraussichtlich eine negative Entscheidung zu treffen sei, mit welcher der Informationszugang verweigert wird. Ggf. sei auch eine Drittbeteiligung erforderlich.

Das halte ich bereits aufgrund des Antragsgegenstandes für plausibel: Ihr Antrag bezieht sich auf die Impfung der Bundeskanzlerin. Damit richtet er sich auf die Offenlegung *privater* Informationen. Vor diesem Hintergrund ist äußerst zweifelhaft, ob es sich überhaupt um „*amtliche Informationen*“ i.S.v. § 2 Nr. 1 IFG handelt, was voraussetzt, dass sie „*amtlichen*“ (und eben nicht privaten) Zwecken dienen. Jedenfalls sind personenbezogene Daten i.S.d. § 5 IFG betroffen, was ein Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 IFG erforderlich macht. Es geht sogar um Gesundheitsdaten, die nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) besonders geschützt sind (vgl. Art. 9 Abs. 1 DSGVO). Es ist zweifelhaft, dass Ihr Informationsinteresse das Gegeninteresse der Bundeskanzlerin *als Privatperson* in einer Abwägung nach § 5 Abs. 1 S. 1 IFG überwiegen würde. Die Würdigung des BK in einem ggf. ergehenden Bescheid kann und möchte ich nicht vorwegnehmen. Zum gegenwärtigen Stand des Verfahrens muss ich jedoch von einer Konstellation ausgehen, bei welcher auch nach der oben (unter I.) dargestellten Rechtsauffassung des BfDI die Anforderung Ihrer Adresse datenschutzrechtlich zulässig ist (hier: negative Entscheidung bzw. Drittbeteiligung).



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 4 von 4

Auch wenn ich in der Sache mithin keine Erfolgsaussichten sehe, so ist es Ihre Entscheidung, ob Sie Ihren Antrag gegenüber dem BK weiter verfolgen – und dafür Ihre Adresse offenlegen – möchten. Ich schließe das Vermittlungsverfahren und werde den Vorgang zu meinen Akten nehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.